

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I Änderung des Gebührengesetzes 1957

§ 14. Tarifpost 1 bis 6 ...

(1) bis (5) ...

1. bis 23. ...

24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der im § 14 Tarifpost 8 Abs. 1 und 2, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen;

25. und 26 ...

Tarifpost 7 und 8 ...

(1) Erteilung eines Einreisetitels (Visum)

1. Durchreisevisum (Visum B) 10 Euro.

2. Reisevisum (Visum C)

a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen 25 Euro;

b) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen 30,50 Euro;

c) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen mit mehreren Einreisen,
beginnend mit der zweiten Einreise 35,60 Euro;

d) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von
einem Jahr

e) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu
fünf Jahren 50 Euro
plus 30,50 Euro für jedes zusätzliche Jahr.

3. Sammelvisum

a) Durchreisevisum (Visum B) für 5 bis 50 Personen 10 Euro

plus 1 Euro pro Person;

b) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen und
für ein oder zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen 30,50 Euro
plus 1 Euro pro Person;

c) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen für
mehr als zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen 30,50 Euro
plus 3 Euro pro Person.

§ 14. Tarifpost 1 bis 6 ...

(1) bis (5) ...

1. bis 23. ...

24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der in § 14 Tarifpost 8, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen;

25. und 26 ...

Tarifpost 7 und 8 ...

(1) Erteilung eines Einreisetitels (Visum)

1. Durchreisevisum (Visum B) 35 Euro.

2. Reisevisum (Visum C) 35 Euro.

3. Sammelvisum

Durchreisevisum (Visum B) oder Reisevisum (Visum C) für 5 bis 50 Personen
35 Euro
plus 1 Euro pro Person.

Geltende Fassung

4. Durchreisevisum (Visum B) oder Reisevisum (Visum C)
a) mit räumlich beschränkter Gültigkeit 50 vH der für die betreffende Visakategorie (B oder C) geltenden Gebühr;
b) an der Grenze ausgestellt das Zweifache der für die betreffende Visakategorie (B oder C) geltenden Gebühr.
5. Aufenthaltsvisum (Visum D) 43 Euro.
- (2) bis (4) ...
- (5) Erteilung eines Aufenthaltstitels
1. befristeter Aufenthaltstitel 34,80 Euro,
2. unbefristeter Aufenthaltstitel 76 Euro.

Tarifpost 9 Reisedokumente (1) bis (4) ...

- (5) Erfolgt die Ausstellung des Reisedokuments durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Reisedokument ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen
- des Abs. 1 Z 1 42,80 Euro,
 - des Abs. 1 Z 2 35,60 Euro,
 - des Abs. 1 Z 3 34,50 Euro,
 - des Abs. 1 Z 4 13 Euro,
 - des Abs. 1 Z 6 30,50 Euro,
 - des Abs. 2 Z 1 34,80 Euro,
 - des Abs. 2 Z 2 3,60 Euro
- je Person, mindestens jedoch 32,70 Euro.

In den Fällen des Abs. 2 Z 3 steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag zu. Wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem

Vorgeschlagene Fassung

4. Aufenthaltsvisum (Visum D) 43 Euro.
5. Aufenthaltsvisum, das gleichzeitig als Visum für den kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D + C) 75 Euro.
- (2) bis (4) ...
- (5) Erteilung eines Aufenthaltstitels durch eine Behörde mit dem Sitz im Inland
1. befristeter Aufenthaltstitel 75 Euro
2. unbefristeter Aufenthaltstitel (Niederlassungsnachweis) 130 Euro.
- (6) Die Erteilung von Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 5 ist von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.
- (7) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners sowie des Pauschalbetrages bei Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 5 gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Pauschalbetrag im Falle des Abs. 5 Z 1 10 Euro, im Falle des Abs. 5 Z 2 38 Euro je erteiltem und ausgefolgtem Aufenthaltstitel beträgt. Die Behörde darf den Aufenthaltstitel nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

Tarifpost 9 Reisedokumente (1) bis (4) ...

- (5) Erfolgt die Ausstellung des Reisedokuments durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Reisedokument ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen
- des Abs. 1 Z 1 42,80 Euro,
 - des Abs. 1 Z 2 35,60 Euro,
 - des Abs. 1 Z 3 34,50 Euro,
 - des Abs. 1 Z 4 13 Euro,
 - des Abs. 1 Z 6 30,50 Euro,
 - des Abs. 2 Z 1 35 Euro,
 - des Abs. 2 Z 2 3,60 Euro
- je Person, mindestens jedoch 32,70 Euro.

In den Fällen des Abs. 2 Z 3 steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag zu.

Geltende Fassung

Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 3 Abs. 2 Passgesetz 1992 festgelegt, dass der Personalausweis im Format ID-1 gemäß ISO-Norm 7810 Stand 1995 zu gestalten ist, steht der Gebietskörperschaft mit Inkrafttreten der Verordnung ein Pauschalbetrag von 30,50 Euro je Personalausweis zu.

§ 37. (1) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 37. (1) bis (10) ...

(11) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24, Tarifpost 8 Abs. 1, 5, 6 und 7 und Tarifpost 9 Abs. 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004, treten mit 1. August 2004 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung nach dem 31. Juli 2004 eingebracht wird. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24, Tarifpost 8 Abs. 1 und 5 sowie Tarifpost 9 Abs. 5, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2004 sind letztmalig auf Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung vor dem 1. August 2004 eingebracht wird.

Artikel II

Änderung des Bewertungsgesetzes 1955

§ 35. Untervergleichsbetriebe.

Zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung kann das Bundesministerium für Finanzen die in § 8 Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes genannten Finanzämter ermächtigen, nach Beratung in einem Gutachterausschuss (§ 45) die Betriebszahlen für weitere Betriebe (Untervergleichsbetriebe) festzustellen. Auf diese Feststellung finden § 44 zweiter und dritter Satz sinngemäß Anwendung.

§ 45. (1) ...

(2) Dem Gutachterausschuss gehören an:

1. der Vorstand des zuständigen Finanzamtes gemäß § 8 Abs. 1 des Abgabenorganisationsgesetzes oder ein von ihm beauftragter rechtskundiger Bundesbediensteter als Vorsitzender und ein Bediensteter des höheren Bodenschätzungsdienstes für die technischen Belange des Gutachterausschusses,

2. und 3. ...

(3) Das Finanzamt gemäß § 8 Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes führt die Geschäfte des

§ 35. Untervergleichsbetriebe.

Zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung kann das Bundesministerium für Finanzen Betriebszahlen für weitere Betriebe (Untervergleichsbetriebe) nach Beratung durch einen Gutachterausschuss (§ 45) des Bundeslandes, in dem der Untervergleichsbetrieb gelegen ist, feststellen. Auf diese Feststellung finden § 44 zweiter und dritter Satz sinngemäß Anwendung.

§ 45. (1) ...

(2) Dem Gutachterausschuss gehören an:

1. ein vom Bundesminister für Finanzen beauftragter rechtskundiger Bundesbediensteter als Vorsitzender und ein Bediensteter des höheren Bodenschätzungsdienstes für die technischen Belange des jeweiligen Gutachterausschusses,

2. und 3. ...

(3) Das Bundesministerium für Finanzen oder eine vom Bundesminister für Finanzen beauftragte besondere Organisationseinheit führt die Geschäfte des

Geltende Fassung

Gutachterausschusses. Auf die Geschäftsführung des Gutachterausschusses finden die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 bis Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

§ 86. (1) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung

Gutachterausschusses. Auf die Geschäftsführung des Gutachterausschusses finden die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 bis Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

§ 86. (1) bis (10) ...

(11) § 35, § 45 Abs. 2 Z 1 und § 45 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft. Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. xxx/2004 Mitglieder eines Gutachterausschusses sind, bleiben bis zu ihrer Abberufung weiterhin im Amt.

Artikel III

Änderung des Bodenschätzungsgesetzes 1970

§ 4. (1) ...

(2) Das Bundesministerium für Finanzen hat zur Unterstützung und Beratung bei der Bodenschätzung für den Bereich jedes Bundeslandes einen Landesschätzungsbeirat zu bilden. Diesem gehören an:

1. der Vorstand des jeweils gemäß § 8 Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes zuständigen Finanzamtes oder ein von ihm beauftragter rechtskundiger Bundesbediensteter als Vorsitzender des Landesschätzungsbeirates,
2. und 3. ...

(3) Die in § 8 Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes genannten zuständigen Finanzämter haben zur Durchführung der Bodenschätzung für die einzelnen Finanzamtsbereiche Schätzungsausschüsse zu bilden.

Diesen gehören an:

1. bis 4. ...

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Die in § 8 Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes genannten Finanzämter haben im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Bedarfsfall nach Beratung im zuständigen Landesschätzungsbeirat unter Beachtung der für die Bundesmusterstücke geltenden Grundsätze weitere Musterstücke auszuwählen und zu schätzen (Landesmusterstücke).

(5) und (6) ...

§ 17. (1) bis (6) ...

§ 4. (1)..

(2)) Das Bundesministerium für Finanzen hat zur Unterstützung und Beratung bei der Bodenschätzung für den Bereich jedes Bundeslandes einen Landesschätzungsbeirat zu bilden. Diesem gehören an:

1. ein vom Bundesminister für Finanzen allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter rechtskundiger Bundesbediensteter als Vorsitzender des jeweiligen Landesschätzungsbeirates,
2. und 3. ...

(3) Das Bundesministerium für Finanzen oder eine vom Bundesminister für Finanzen beauftragte besondere Organisationseinheit hat zur Durchführung der Bodenschätzung für die einzelnen Finanzamtsbereiche Schätzungsausschüsse zu bilden.

Diesen gehören an:

1. bis 4. ...

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Das Bundesministerium für Finanzen oder eine vom Bundesminister für Finanzen beauftragte besondere Organisationseinheit hat im Bedarfsfall unter Beachtung der für die Bundesmusterstücke geltenden Grundsätze weitere Musterstücke (Landesmusterstücke) nach Beratung im Landesschätzungsbeirat des Bundeslandes, in dem das Landesmusterstück gelegen ist, auszuwählen und zu schätzen.

(5) und (6) ...

§ 17. (1) bis (6) ...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(7) § 4 Abs. 2 Z 1, § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft. Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 Mitglieder eines Landesschätzungsbeirates sind, bleiben bis zu ihrer Abberufung weiterhin im Amt.

Artikel IV

Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung besondere Organisationseinheiten in organisatorisch zweckmäßiger, einer einfachen und kostensparenden Vollziehung wie auch den Bedürfnissen einer bürgernahen Verwaltung dienenden Weise mit bundesweiten und/oder regionalem Wirkungsbereich einrichten.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung besondere Organisationseinheiten in organisatorisch zweckmäßiger, einer einfachen und kostensparenden Vollziehung wie auch den Bedürfnissen einer bürgernahen Verwaltung dienenden Weise mit bundesweiten und/oder regionalem Wirkungsbereich einrichten. Deren Organe werden bei der Erfüllung der Aufgaben dieser Organisationseinheiten als Organe des Bundesministeriums für Finanzen tätig.